

Remigen



Reglement über die Gebühren in Bausachen

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und unter Hinweis auf § 40 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Remigen (BNO) vom 26. Mai 1999 folgendes Reglement über die Gebühren in Bausachen:

§ 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt für Entscheide sowie für Voranfragen und Beratungen in Bausachen Gebühren, welche zur Deckung der Kosten dienen nach diesem Tarif.

§ 2 Kommissionen / Externe Fachleute

Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen sowie für die Prüfung von Gesuchen und für die Bau- und Vollzugskontrollen externe Fachleute auf Kosten der Gesuchsteller beziehen.

§ 3 Gebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Kosten der externen Fachleute (gemäss SIA-Empfehlungen) und dem Aufwand der Verwaltung und werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungskosten der Gemeinde betragen für

a) Voranfragen

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

b) Vorentscheide

1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

- c) Bewilligte Baugesuche
- 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 200.--
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten:
Fr. 50.-- bis Fr. 400.--
 - Fristverlängerungen für Baubewilligungen:
Fr. 50.-- für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
Fr. 100.-- für alle anderen Bauten
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche
- Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.
- e) Projekt- und Planänderungen
- Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, mindestens aber Fr. 50.--.

§ 4 Mehraufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen.

§ 5 Baukontrollen

Die Kosten für die Brandschutz- und Schutzraumkontrolle sowie für allfällige Abnahmemessungen und -kontrollen nach Umweltschutzgesetzgebung werden der Bauherrschaft entsprechend den hierfür gültigen Tarifen verrechnet. Im Übrigen sind die Kosten für die Baukontrollen von der Bauherrschaft nach SIA-Empfehlungen zu ersetzen.

§ 6 Publikation / Prüfungen

Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation sowie für die durch eigene Funktionäre oder externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Profilkontrolle, Terrainkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz usw. wie auch die Baukontrollen gemäss § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz.

§ 7 Gutachten

Die Kosten für Gutachten und Expertisen gemäss § 40 der BNO sowie für spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch eigene oder externe Funktionäre hat die Bauherrschaft zu tragen.

§ 8 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Für Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten.

§ 9 Wiederherstellung

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

Die Kosten für die Baukontrollen werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 11 Abgabe von Reglementen und Zonenplänen

Für die Abgabe von Baureglementen (BNO) und Zonenplänen wird eine Gebühr von je Fr. 5.-- pro Stück erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002 in Kraft. Es ersetzt § 21 der aufgehobenen Bauordnung vom 18. März 1994.

5236 Remigen, 05.12.2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinschafterin:

sig. Dr. N. Schlumpf

sig. E. Fehlmann